



VSG

Volksschulgemeinde
8556 Wigoltingen

Volksschulgemeinde Wigoltingen

Gemeindeordnung

Anmerkung:
Grundsätzlich wird nur die männliche Form geschrieben.

I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Gebiet	Art. 1 Die Volksschulgemeinde Wigoltingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Primarschulgemeinden Raperswilen-Ilhart, Sonterswil und Wigoltingen und somit der deckungsgleichen ehemaligen Oberstufenschulgemeinde Wigoltingen.
Aufgabe	Art. 2 Die Volksschulgemeinde Wigoltingen ist Trägerin des Kindergartens, der Primarschule sowie der Oberstufe. Sie kann weitere Aufgaben aus dem Bereich der Bildung übernehmen.
Sachgeschäfte	Art. 3 ¹ Sachgeschäfte werden an der Gemeindeversammlung entschieden. ² Die Gemeindeversammlung kann einzelne Sachgeschäfte der Urnenabstimmung unterstellen.
Abstimmungsverfahren	Art. 4 Ueber Sachgeschäfte wird offen abgestimmt, wenn nicht ein Viertel der Stimmenden die geheime Abstimmung verlangt.
Wahlverfahren	Art. 5 ¹ Die Mitglieder der Schulbehörde sowie deren Präsident werden an der Urne gewählt. ² Die Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission und des Wahlbüros werden an der Urne gewählt. ³ Die Wahlen werden öffentlich ausgeschrieben. Wahlvorschläge sind bis zum 55. Tag vor dem vorgesehenen Abstimmungstag der Schulbehörde einzureichen.
Befugnisse der Gemeinde	Art. 6 ¹ Die Stimmberechtigten wählen die Organe der Gemeinde. ² Sie entscheiden über folgende Sachgeschäfte: 1. Festsetzung des Budgets und des Steuerfusses 2. Genehmigung der Jahresrechnung 3. einmalige Ausgabe über Fr. 50'000.00 und 4. über jährlich wiederkehrende Ausgaben von über Fr. 20'000.00, sofern sie nicht durch das Gesetz vorgeschrieben sind 5. Erteilung von Prozessvollmachten, sofern die mutmasslichen Kosten eines Rechtsstreites Fr. 15'000.00 übersteigen. 6. Grundstückgeschäfte 7. Antrag auf Grenzänderung oder Zusammenschluss mit anderen Gemeinden 8. Erlass und Aenderung der Gemeindeordnung 9. Einleitung von Enteignungsverfahren

Einberufung der
Gemeindeversamm-
lung

Art. 7

¹ Die Gemeindeversammlung wird spätestens 14 Tage vor Beginn von der Schulbehörde einberufen.

² Ein Fünftel der Stimmberechtigten kann schriftlich bei der Schulbehörde unter Angabe des Abstimmungsgegenstandes die Einberufung einer Gemeindeversammlung verlangen.

³ Mit der Einberufung ist den Stimmberechtigten eine Traktandenliste und - bei wichtigen Sachgeschäften – eine Botschaft der Schulbehörde zuzustellen. Botschaften und Vorlagen können pro Haushalt nur einmal zugestellt werden, sofern nicht ein stimmberechtigtes Haushaltsmitglied die persönliche Zustellung verlangt.

Verbindlichkeit der
Traktandenliste

Art. 8

¹ Die Stimmberechtigten können zu Beginn der Versammlung eine Aenderung der Reihenfolge der zur Abstimmung vorgeschlagenen Geschäfte beschliessen. Die Aufnahme neuer Traktanden ist nicht zulässig.

² Anträge zu nicht traktandierten Geschäften können mit einfachem Mehr erheblich erklärt werden.

³ Ein erheblich erklärter Antrag geht zur Prüfung und Berichterstattung an die Schulbehörde. Der Antrag ist innert eines Jahres nach Erheblicherklärung der Gemeindeversammlung zu unterbreiten.

Protokoll

Art. 9

¹ Das Protokoll über die Gemeindeversammlung gibt Auskunft über die Anzahl der Anwesenden, die gefassten Beschlüsse und den Verlauf der Diskussion.

² Das Protokoll ist der nächstfolgenden Gemeindeversammlung zur Genehmigung zu unterbreiten. Mit ihrer Unterschrift unter das Protokoll bestätigen die Stimmzähler diese Genehmigung.

II. BEHOERDE

Organisation

Art. 10

Die Gesamtheit der Stimmberechtigten ist das oberste Organ der Volksschulgemeinde. Sie bestellt die folgenden Organe:

1. den Präsidenten
2. die übrigen Mitglieder der Schulbehörde
3. die Rechnungsprüfungskommission
4. das Wahlbüro

Zusammensetzung
der Schulbehörde

Art. 11

¹ Die Schulbehörde besteht aus dem Präsidenten sowie weiteren 6 Mitgliedern.

² Mit Ausnahme des Präsidenten konstituiert sich die Schulbehörde selbst.

Kompetenzen der
Schulbehörde

Art. 12

¹ Die Schulbehörde ist im Rahmen der kantonalen Unterrichtsgesetzgebung und dieser Gemeindeordnung für alle Organisations- und Verwaltungsaufgaben der Volksschulgemeinde zuständig.

² Sie setzt die Entlöhnung der Schulbehörde sowie der Mitarbeiter der Volksschulgemeinde und die Sitzungsentschädigung fest. Die Entlöhnung der Lehrkräfte erfolgt nach den kantonalen Vorgaben.

³ Sie stellt die Lehrerschaft und weiteres Personal ein, soweit dies für die Besorgung der Angelegenheiten der Schule notwendig ist.

⁴ Sie beschliesst in eigener Kompetenz über alle Geschäfte, welche nicht nach Gesetz, Verordnung oder Reglement in den Zuständigkeitsbereich eines anderen Organes fallen.

⁵ Sie kann einzelne Aufgaben und Befugnisse an Dritte übertragen.

Schulleitung

Art. 13

Die Schulbehörde kann eine Schulleitung einsetzen und ihr im Rahmen der kantonalen Vorgaben Aufgaben und Befugnisse übertragen.

Beschlussfassung

Art. 14

¹ Die Behörde ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 Mitglieder anwesend sind.

² Vorbehaltlich von Ausstandsgründen besteht Stimmzwang.

³ Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als angenommen, für den der Präsident gestimmt hat.

III. RECHNUNGSPRUEFUNGSKOMMISSION UND WAHLBUERO

Rechnungsprüfungs-
kommission

Art. 15

¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus 3 Mitgliedern und zwei Ersatzmitgliedern.

² Sie prüft die Rechnung der Gemeinde in formeller und materieller Hinsicht gemäss den gesetzlichen Vorgaben.

Wahlbüro

Art. 16

Das Wahlbüro setzt sich gemäss Art. 8 des Wahl- und Abstimmungsgesetzes zusammen. Es besteht aus dem Präsidenten der Schulbehörde als Vorsitzendem und einem Mitglied der Schulbehörde als Aktuar sowie mindestens 3 Urnenoffizianten.

IV. SCHLUSSBESTIMMUNG

Uebergangs-
bestimmung

Art. 17

Für die ersten 2 Amtsperioden haben die ehemaligen Primarschulgemeinden Raperswilen-Ilhart, Sonterswil und Wigoltingen Anspruch auf je 2 Mitglieder in der Schulbehörde. Der Präsident ist frei wählbar. Nach Ablauf von 2 Amtsperioden sind die Mitglieder der Schulbehörde aus dem ganzen Gebiet frei wählbar.

Inkrafttreten

Art. 18

Diese Gemeindeordnung tritt nach Genehmigung durch die Schulgemeindeversammlung und des Departementes für Erziehung und Kultur des Kantons Thurgau ab 1.01.2005 in Kraft und ersetzt das Organisationsreglement der Oberstufenschulgemeinde Wigoltingen vom 10. März 1985.

Genehmigt anlässlich der Gemeindeversammlung vom 17. Mai 2004.

Genehmigt vom Departement für Erziehung und Kultur des Kanton Thurgau: 4. Juni 2004